

Sitzungsvorlage

Nr. 2026/997

Beschlussvorlage

Zweckverband Kreisvolkshochschule a) Verbandsversammlung b) Beirat

Kreistag	02.11.2026	TOP 12.2
----------	------------	----------

Beschlussvorschlag:

a) Verbandsversammlung

In die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kreisvolkshochschule Uelzen / Lüchow-Dannenberg werden entsandt:

1	die Landrätin	
Vertreter/in	Erster Kreisrat Schermuly	
	Mitglied	Vorschlagsrecht
2		
3		
4		

b) Beirat

In den Beirat des Zweckverbandes Kreisvolkshochschule Uelzen / Lüchow-Dannenberg werden entsandt:

	Mitglied	Vorschlagsrecht
1		
2		
3		
4		
5		
6		

Sachverhalt:

a) Verbandsversammlung

Nach § 3 Abs. 1 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Kreisvolkshochschule Uelzen / Lüchow-Dannenberg hat der Landkreis Lüchow-Dannenberg vier Stimmen. Das Stimmrecht wird durch eine entsprechende Anzahl von Vertreter/innen ausgeübt.

Diese Vertreter/innen sind:

- die Hauptverwaltungsbeamtin (Landrätin)
- 3 vom Kreistag zu bestimmende Personen

Die Vertreter/innen können sich im Verhinderungsfall in der Ausübung des Stimmrechtes gegenseitig vertreten. Für die Hauptverwaltungsbeamtin wird für den Verhinderungsfall eine entsprechende Stellvertretung, die im entsprechenden Landkreis beschäftigt ist durch den Kreistag benannt (§ 3 Abs. 1 S. 4 und 5). Jegliche Veränderung bei der Vertretung ist unverzüglich mitzuteilen (§ 3 Abs.2 S.1).

Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. (§ 3 Abs. 1 S. 6)

Die Besetzung erfolgt nach § 71 Abs. 6 NKomVG, so dass das Verfahren gemäß § 71 Abs. 2,3 und 5 NKomVG Anwendung findet.

b) Beirat

Nach § 8 Abs. 1 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Kreisvolkshochschule Uelzen / Lüchow-Dannenberg berät der Beirat den/die Verbandsgeschäftsführer/in hinsichtlich Art und Umfang der Bildungsangebote der Kreisvolkshochschule.

Mitglieder des Beirates sind (§ 8 Abs. 2 S. 1):

- je eine/ein Beschäftigte/r der Verbandsmitglieder
- je 6 vom Kreistag der beiden Verbandsmitglieder entsendete Personen
- 6 auf Vorschlag des/der Verbandsgeschäftsführers/in von der Verbandsversammlung zu wählende Personen mit Erfahrungen in der Erwachsenenbildungsarbeit.

Die von den Kreistagen zu entsendenden Personen müssen für den jeweiligen Kreistag wählbar sein (§ 8 Abs. 2 S. 2).

Jegliche Veränderungen bei den von dem Kreistag entsendeten Personen sind den Verbandsmitgliedern unverzüglich mitzuteilen (§ 8 Abs. 3 S.1).

Die Besetzung erfolgt nach § 71 Abs. 6 NKomVG, so dass das Verfahren gemäß § 71 Abs. 2,3 und 5 NKomVG Anwendung findet.

gez. D. Schulz